



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadtwerke Bielefeld GmbH  
Schildescher Straße 16  
33611 Bielefeld

08. Dezember 2015

Seite 1 von 19

Aktenzeichen  
700-55.0034/15/1.1  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de  
Zimmer:  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1679

## Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes Schildescher Straße  
– Errichtung und Betrieb einer Heißwasserkesselanlage –

### I. Tenor

Auf den Antrag vom 15. September 2015 wird aufgrund der §§ 16 / 8 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) und Nr. 1.1 sowie Nr. 1.2.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

### 2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr **erteilt**.

### Gegenstand der Genehmigung

- Betrieb einer Heißwasserkesselanlage für den Einsatz von Heizöl EL, Erdgas L oder Erdgas H mit einer Feuerungswärmeleistung von 43 MW.

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf  
Helaba  
Konto Nr. 1 683 515  
BLZ 300 500 00  
IBAN DE5930050000001683515  
BIC WELADED3333



## Standort

Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld,  
Gemarkung Bielefeld, Flur 78, Flurstück 967.

## Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht (Projektnummer: 2014.038) der BGU Dr. Brehm & Grünz GbR – Diplom Geologen, Technologiezentrum Bielefeld – Meisenstraße 96, 33607 Bielefeld vom 23. Juni 2015 ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens und Grundwassers am Anlagengrundstück.

## Konzentrationswirkung

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung (Stand 01.06.2015) für den Betrieb der Kesselanlage eingeschlossen.

## Emissionsbegrenzungen

- **TBE 3.5 Heißwasserkesselanlage 1 (HWK 1) – neu –**

Betrieb mit Erdgas (Normzustand, Bezugs-O<sub>2</sub> 3 %)

Stoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	35 mg/m <sup>3</sup>	70 mg/m <sup>3</sup>

Betrieb mit Heizöl EL (Normzustand, Bezugs-O<sub>2</sub> 3 %)

Stoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Rußzahl	≤ 1 (Drei-Minuten-Mittelwert)	
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>	160 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	150 mg/m <sup>3</sup>	300 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>	400 mg/m <sup>3</sup>



- **TBE 3.1 Dampferzeuger DE 1 –vorhanden –**

Die nachstehenden Werte sind ab dem 01.01.2016 einzuhalten

Betrieb mit Erdgas (Normzustand, Bezugs-O<sub>2</sub> 3 %)

Stoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	35 mg/m <sup>3</sup>	70 mg/m <sup>3</sup>

Betrieb mit Heizöl EL (Normzustand, Bezugs-O<sub>2</sub> 3 %)

Stoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>	160 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	150 mg/m <sup>3</sup>	300 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>	400 mg/m <sup>3</sup>

Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL (Normzustand, Bezugs-O<sub>2</sub> 3 %)

Die Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, Kohlenmonoxid, Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid ergeben sich aus dem Verhältnis der für den jeweiligen Brennstoff maßgeblichen Grenzwerte und der mit diesem Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung zur insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung.

- **TBE 3.4 Dampferzeuger DE 6 –vorhanden-**

Die nachstehenden Werte sind ab dem 01.01.2016 einzuhalten

Ausschließlicher Betrieb mit Erdgas (Normzustand, Bezugs-O<sub>2</sub> 3 %)

Stoff	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	5 mg/m <sup>3</sup>	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>	100 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>	200 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid	35 mg/m <sup>3</sup>	70 mg/m <sup>3</sup>



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

- A. Auflistung der Antragsunterlagen
- B. Anlagedaten
- C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## **II. Antragsunterlagen**

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt I. Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## **III. Anlagedaten**

Die Errichtung und der Betrieb des Heißwasserkessels werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV mit der im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

## **IV. Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen vorausgegangener Genehmigungsbescheide, insbesondere die der 1. Teilgenehmigung vom 22.05.2015 (Aktenzeichen 700-53.0001/15/1.1), gelten unverändert fort, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert, verworfen oder ergänzt werden.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG festgesetzt:



## A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG).

## B) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

### Allgemeine Auflagen

- Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kesselanlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.
- Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Der Bezirksregierung Detmold ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

### Immissionsschutz

- Im Abgaskanal der Feuerung TBE 3.5 sind vor dem Abgaskamin an hierfür geeigneten Stellen vom Bundesumweltministerium anerkannte, kontinuierlich arbeitende Messeinrichtungen für die Ermittlung der nachfolgend genannten Größen, luftverunreinigenden Stoffe und Betriebs- und Bezugsgrößen entsprechend § 20 der 13. BImSchV einzubauen und zu betreiben:
  - die Massenkonzentration an Gesamtstaub
  - die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid
  - die Massenkonzentration an Stickstoffdioxid
  - den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas
  - die Temperatur des Verbrennungsgases
  - den Feuchtegehalt des Abgases
- Die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde bekanntgegebene Stelle kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen; die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.



- Alle kontinuierlich ermittelten Emissions- Betriebs- und Bezugsgrößen des Heizkraftwerkes sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes Nordrhein Westfalen an die Bezirksregierung Detmold zu übermitteln.

Die Installation und die Anpassung des Programmes sind Aufgabe der Betreiberin. Die „Schnittstellendefinition EFÜ“ ist in Absprache mit der Bezirksregierung Detmold zu erfüllen. Von der Betreiberin ist der Nachweis über die Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen.

- An- und Abfahrzeiten  
Für die Erfassung der jährlichen Emissionsfrachten sind die Emissionskonzentrationen der TBE 3.1, der TBE 3.4 und TBE 3.5, die während der An- und Abfahrzeiten anfallen, in einer Sonderklasse des Auswertesystems zu erfassen. Der Anfahrbetrieb endet, wenn die Feuerungswärmeleistung der jeweiligen Betriebseinheiten 33,3 % der maximalen Feuerungswärmeleistung erreicht hat. Der Abfahrbetrieb beginnt, wenn die Feuerungswärmeleistung der jeweiligen Betriebseinheiten geringer als 33,3 % der maximalen Feuerungswärmeleistung ist.
- Vor Inbetriebnahme der Anlage sind für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- Die Einhaltung der Schwefeldioxidemissionen beim Betrieb mit Erdgas ist regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate über den Schwefelgehalt des Erdgases nachzuweisen und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen.
- Mit der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage (TBE 3.5) ist von einer nach § 29 b BImSchG zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob beim Betrieb mit Heizöl EL die Rußzahl < 1 eingehalten wird.  
Nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung (nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlage) sind die Ermittlungen zu wiederholen. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Berichts der Bezirksregierung Detmold (Dezernat 53) unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messung übersandt wird.



- **Betriebszeiten Heizöl EL**  
Sofern der Heizöl EL-Betrieb des Heißwassererzeugers TBE 3.5 zu mehr als 300 Stunden im Kalenderjahr erfolgt, ist ein kontinuierliches Messgerät für die Ermittlung der Rußzahl nachzurüsten.  
Die jährlichen Betriebszeiten (vom 01.01 bis 31.12. eines Jahres) mit Heizöl EL sind zu erfassen, aufzuzeichnen und der Bezirksregierung Detmold bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich mitzuteilen.
- **Betriebszeiten Gasturbine**  
Die jährlichen Betriebszeiten (vom 01.01 bis 31.12. eines Jahres) der Gasturbine sind zu erfassen, aufzuzeichnen und der Bezirksregierung Detmold bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich mitzuteilen. Auch ein vollständiger Stillstand im Kalenderjahr ist mitzuteilen.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- Es sind die Regelungen des WHG §§ 62, 63 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils gültigen Fassung; Insbesondere werden im § 3 Anforderungen formuliert, die einzuhalten sind. Für alle der Verordnung unterliegenden Anlagen gelten die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- Der Betreiber einer Anlage mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m<sup>3</sup> hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass im Brandfall das anfallende Löschwasser zurückgehalten werden kann. Dieses kann durch Verschließen der Regenwasserkanäle gewährleistet werden. Anschließend ist das Löschwasser einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Anfallende Schlämme aus der Reinigung der Anlage sollen von Fachbetrieben angenommen und schadlos beseitigt werden.
- Die in den Antragsunterlagen beigefügten Sicherheitsdatenblätter enthalten umfangreiche Angaben zur Handhabung, Lagerung und Verwendung der gehandhabten Stoffe, diese sind den in Ihrem Betrieb verantwortlichen Personen zugänglich zu machen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.



## Boden- und Grundwasserschutz

- Zur Überwachung des Grundwassers ist vom Anlagenbetreiber eine jährliche Untersuchung an den neuen Grundwassermessstellen GWM 01/14, GWM 02/14 und GWM 03/14 sowie der vorhandenen Messstelle GWM OA anhand der nachfolgend aufgeführten Parameter und Untersuchungsmethoden vorzunehmen (regelmäßige Untersuchungen).

Stoffgruppe	Parameter	Methode
vor Ort-Parameter	pH-Wert	DIN 38404 C5
	elektr. Leitfähigkeit	DIN EN 27888
	Sauerstoffgehalt	DIN EN 25814
	Temperatur	DIN 38404 C4
	Redox-Potential	DIN 38404 C6
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	KW-Index (C10-C40)	EN ISO 9377-2
Aromatische Kohlenwasserstoffe BTEX	Benzol	DIN 38407-F9
	Toluol	
	Ethylbenzol	
	m-, p-Xylol	
	o-Xylol	
	Isopropylbenzol (Cumol)	
	1,2,3-Trimethylbenzol (Hemellitol)	
	1,2,4-Trimethylbenzol (Pseudocumol)	
	1,3,5-Trimethylbenzol (Mesitylen)	
Sonstige	Sulfat	DIN EN ISO 10304
	Chlorid	DIN EN ISO 10304
	Natrium	DIN EN ISO 11885
	Ammonium	DIN EN ISO 11732

Mit den Untersuchungen ist im April 2016 zu beginnen.

Wird bei der Probennahme kein Grundwasser in den Messstellen angetroffen, ist die Beprobung, gegebenenfalls nach Niederschlagsereignissen, zeitnah zu wiederholen.





- Sofern bei einem Schadensfall relevante gefährliche Stoffe (rgS) trotz Rückhalteeinrichtungen, Eigenkontroll-, Überwachungs- und Schutzmaßnahmen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt seien können, ist durch einen Sachverständigen durch gezielte Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser eingetreten sind (anlassbezogene Untersuchungen).
- Im Bereich des Heizkraftwerkes sind bei allen zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben, bei denen in den Untergrund bzw. Boden eingegriffen wird, durch einen Sachverständigen Bodenuntersuchungen auf die für die relevanten gefährlichen Stoffe ermittelten Parameter vorzunehmen (anlassbezogene Untersuchungen).
- Werden bei den Untersuchungen gem. Aufl. 17, 18 und 19 erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen (Detailerkundung, Sanierung, Beseitigung, Überwachung etc.) aufzunehmen.
- Alle Gutachten, Untersuchungsberichte und die Probennahmeprotokolle sind der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, unaufgefordert vorzulegen.
- Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, behält sich vor, eine Anpassung / Ausweitung der Überwachung zu fordern.
- Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 15 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) unaufgefordert vorzulegen.

Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52) in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

- Hinweise:

24.1 Für den Bereich der Änderungsgenehmigung des Heizkraftwerkes (Kesselhaus / Errichtung und Betrieb einer neuen Heißwasserkesselanlage) ist eine Altablagerung mit der Bezeichnung 3917 I 214 „Stadtwerke“ (Bi-Nr.: I 428) im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld erfasst.

Für die Berücksichtigung der Bodenschutz- und Altlastenbelange in Bezug auf die Katasterfläche ist die Stadt Bielefeld zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU).

Aufgrund der Vornutzung „Gaswerksstandort“ sowie der im Rahmen der AZB-Untersuchungen und von Voruntersuchungen ermittelten PAK-Befunde ist eine Grundwasserüberwachung in Bezug auf die Katasterfläche erforderlich. Das Monitoringprogramm ist zwischen der Stadt Bielefeld und den Stadtwerken Bielefeld abzustimmen.

24.2 Unabhängig davon besteht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer (bisher noch nicht bekannten) Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

24.3 Der Ausgangszustandsbericht ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungs-Genehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen, z.B. wenn:

- mit der Änderung erstmals neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- relevante gefährliche Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.



## V. Begründung

### 1.

Mit Antrag vom 15. September 2015 hat die Stadtwerke Bielefeld GmbH die 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt. Die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung wurde mit Bescheid vom 22.05.2015, Aktenzeichen 700-53.0001/15/1.1, erteilt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und dem UVPG durchgeführt. Der Verfahrensablauf wurde im Genehmigungsbescheid zur 1. Teilgenehmigung bereits beschrieben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Bielefeld (Bauplanung / Bauordnung)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)
- Dezernat 54 (Wasserwirtschaft / VAWS) und
- Dezernat 55 (Arbeitsschutz / Betriebssicherheit)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

### 2.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Bielefeld in einer Fläche für „Ver- und Entsorgung“. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und entspricht dessen Maßgaben. Die Stadt Bielefeld hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.



## **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere Anforderungen der 13. BImSchV, der TA Lärm und der BetrSichV geprüft.

Für das Vorhaben ist das BVT-Merkblatt „Großfeuerungsanlagen“ zur Beurteilung heranzuziehen. Die entsprechend § 12 Abs. 1a BImSchG bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für IED-Anlagen anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen liegen noch nicht abschließend vor, so dass die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV weiterhin gültig sind.

## **Ausgangszustandsbericht (AZB)**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben/ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Der Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebs-einstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist dieser Bericht bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Der Ausgangszustandsbericht liegt vor und ist verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Er beschreibt den derzeitigen Zustand und die Beschaffenheit des Bodens sowie des Grundwassers am Anlagengrundstück. Die sich aus dem Inhalt des Ausgangszustandsberichts ergebenden Anforderungen sind im Abschnitt IV B Nr. 17 ff als Nebenbestimmung formuliert.

## **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gemäß § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Schutzanforderungen sind bereits in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt und weiterhin im Abschnitt IV B Nr. 12 bis 16 geregelt. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten. Durch die geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII C) dieses Bescheides aufgenommen.



## Entscheidung

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

## VI. Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) dem Antragsteller auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster,

- schriftlich einzureichen oder
- zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder
- in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) einzureichen.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen dieser zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

LS



## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



4. Wurde aufgrund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasser-verschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

### **C) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entsprechenden DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.

### **D) Hinweise zum Arbeitsschutz und Betriebssicherheit**

1. Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungs-beurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
  - die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,zu berücksichtigen.
2. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).



3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis. (§ 18 BetrSichV).

## IX. Anlagen

### Anlage A: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen	Register- Nummer
Antragsübersicht	0.1
Verzeichnis der Antragsunterlagen	0.2
Übersicht über die wichtigsten verwendeten und genannten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe	0.3
Erklärung zu den Anträgen und den Antragsunterlagen	0.4
Anschreiben an die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 53, vom 15.09.2015	0.5
<b>Anträge</b>	<b>1.0</b>
Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 15 Absatz 1 des BImSchG, Formular 1	1.1
Antrag auf Erteilung der 2. Teilgenehmigung nach § 8 des BImSchG und Begründung zum Antrag auf zwei Teilgenehmigungen	1.2
Antrag und Begründung nach § 3 a in Verbindung mit § 3 e des UVP-Gesetzes auf die Feststellung, dass für das hier beantragte Vorhaben zur Änderung des Heizkraftwerkes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1.3
Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Anträge und der dazugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 16 Absatz 2 des BImSchG	1.4
<b>Das beantragte Vorhaben</b>	<b>2.0</b>
Darstellung des beantragten Vorhabens	2.1
Lageplan des Heizkraftwerkes mit dem Standort der neuen Heißwasserkesselanlage	2.2
Aufstellungsplan der neuen Heizwasserkesselanlage, bestehend aus dem Aufstellungsplan der Kesselanlage im Kesselhaus	2.3
Zeichnung der Heißwasserkesselanlage	2.4
<b>Beschreibungen</b>	<b>3.0</b>
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3.1
Arbeits- und Gesundheitsschutz	3.2
Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung	3.3
Brandschutz	3.4
Explosionsschutz	3.5
Gewässer- und Bodenschutz	3.6
Schutz von Natur, Landschaft und Arten	3.7
Lärmschutz	3.8
Sonstiger Immissionsschutz	3.9
Energieeffizienz des Heizkraftwerkes	3.10
<b>Angaben zum geänderten Heizkraftwerk in Form von Formularangaben</b>	<b>4.0</b>
Grunddaten des Heizkraftwerkes	4.1
Funktionsbezogene Gliederung des Heizkraftwerkes in Betriebseinheiten, Formular 2	4.2
Technische Daten des Heizkraftwerkes, Formular 3	4.3





<b>Antragsunterlagen</b>	<b>Register- Nummer</b>
Betriebsablauf und Emissionen des Heizkraftwerkes, Formular 4	4.4
Quellenverzeichnis des Heizkraftwerkes, Formular 5	4.5
Rauchgasreinigung des Heizkraftwerkes, Formular 6	4.6
Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagswasserentsorgung im Heizkraftwerk, Formular A und Formular 7	4.7
Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Heizkraftwerk, Formular C	4.9
<b>Kartenmaterial zum Standort des Heizkraftwerkes</b>	<b>5.0</b>
Allgemeine Karten zum Anlagenstandort, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszug aus der topographischen Karte</li> <li>- Grundkarte</li> <li>- Flurkarte</li> </ul>	5.1
<b>Antragsunterlagen zur Betriebssicherheitsverordnung</b>	<b>6.0</b>
Gutachterliche Äußerung des TÜV Nord nach § 18 Absatz 1 der Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb der neuen Heißwasserkesselanlage	6.1
Kesseltechnische Formulare zur Beschreibung der neuen Heißwasserkesselanlage bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiblatt HWE (Antrag auf Erlaubnis)</li> <li>- Beiblatt AOL (Beschreibung der Aufstellung)</li> </ul>	6.2
Kesselzeichnung	6.3
Allgemeine Beschreibung der verwendeten Duoblockbrenner	6.4
Montage und Betriebsanleitung	6.5
Liste über die verwendeten Kesselkomponenten	6.6
Auszug aus den Plänen für die Stromversorgung	6.7
R + I Schema über den Luft- und Rauchgasverlauf bei den verwendeten Duoblockbrennern und der neuen Heißwasserkesselanlage	6.8
R + I Schema über den Verlauf der Brennstoffversorgung für die verwendeten Duoblockbrenner	6.9
R + I Schema zur Einbindung der neuen Heißwasserkesselanlage in das Heißwassernetz des Heizkraftwerkes	6.10
Erste Teilgenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 22. Mai 2015 über die Errichtung der neuen Heißwasserkesselanlage	6.11



## Anlage B: Anlagedaten der betroffenen Betriebseinheiten

### TBE 3.5 Heißwasserkesselanlage 1 (HWK 1) –Neu –

Herstell-Nr.:	3478
Hersteller:	Viessmann/HKB, Venlo (Holland)
Herstelljahr:	2014
Kesselbauart:	Großraumwasserkessel
max. zulässiger Druck PS:	11 bar (abgesichert mit 8 bar)
zul. Vorlauftemperatur:	130 °C
Wasserinhalt:	71.000 l (voll)
Heizfläche:	1.279 m <sup>2</sup>
zul. Wärmeleistung:	40 MW
zul. Feuerungswärmeleistung:	43 MW
Brennstoff:	Erdgas H oder Erdgas L oder Heizöl EL
Brenner:	Saacke Mehrstoffbrenner
Art der Beaufsichtigung:	BoB 72 h

### BE 7.0 Abgasschornstein – Änderung im Anschluss

Bauart:	gemauert
Mündungshöhe:	120 m
Mündungsdurchmesser:	4,90 m
angeschlossen direkt:	Dampfkesselanlage 1      -Bestand-
	Dampfkesselanlage 6      -Bestand-
	Gasturbine      -Bestand-
	Abhitzekeessel      -Bestand-
Heißwasserkesselanlage 1	-Neu-



### Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
LABO Arbeitshilfe	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475 / FNA 2129-40)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)